

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tiesler (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Waldkindergarten Stadtroda

Seit dem 1. Juni 2021 betreibt der Blitz e.V. im Auftrag der Stadt Stadtroda einen Waldkindergarten am östlichen Stadtrand von Stadtroda mit einer angestrebten Kapazität von 32 Plätzen. Im Vorfeld der Eröffnung kam es zu zahlreichen Verunsicherungen. So ist in der Folge der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM) als Träger der freien Jugendhilfe in seiner Existenz bedroht, da diesem von der Stadt Stadtroda das laut Pachtvertrag bis zum Jahr 2032 verpachtete Gelände im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung entzogen werden soll, um auf dem Gelände künftig den Waldkindergarten zu betreiben. Darüber hinaus gibt es Unklarheiten über die Zulässigkeit der Nutzung des derzeit genutzten Waldgrundstücks.

Die Gesamtsituation stellt für alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen Kinder und Eltern keine Situation mit Planungssicherheit dar.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/2258** vom 24. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 beantwortet:

1. Wie wurde sichergestellt, dass alle freien Träger Zugang zu der öffentlichen Leistung hatten, die an der Betreuung eines Waldkindergartens in Stadtroda interessiert waren? Wie erfolgte die Auswahl?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Kindergartengesetz sind die Wohnsitzgemeinden verpflichtet, die erforderlichen Plätze in den Kindertageseinrichtungen bereitzustellen und nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Um diese Aufgabe zu erfüllen, können sie gemäß § 2 Abs. 3 ThürKigaG einem Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen werden. Das diesbezüglich durchzuführende Verfahren sowie die Einhaltung der für die Vergabe und Übertragung geltenden Regelungen obliegt damit der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit. Ob das Verfahren beanstandungsfrei verlaufen ist, ist im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nicht zu prüfen.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat das Thüringer Bildungsministerium für den Betrieb des Waldkindergartens eine befristete Betriebserlaubnis erteilt und wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens auf Erteilung der Betriebserlaubnis?

Antwort:

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 45 bis 47 SGB VIII für erlaubnispflichtige Einrichtungen sowie §§ 9, 14 bis 18 des Thüringer Kindergartengesetzes.

Die aktuelle Betriebserlaubnis bezieht sich auf ein festgelegtes Waldstück und stundenweise, beispielsweise bei widriger Witterung oder sonstigen Gefahren genutzten Räumlichkeiten der in der Nähe gelegenen AWO-Begegnungsstätte sowie im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Gernewitz.

Da der Träger ursprünglich vorhatte, ab dem 1. Oktober 2021 eine Schutzhütte auf dem Gelände des CVJM, welches dem derzeit genutzten Waldgrundstück gegenüber liegt, errichten zu wollen, wurde in Absprache und Übereinstimmung mit der Stadt, dem Träger und dem Jugendamt festgelegt, dass die Geltungsdauer der Betriebserlaubnis befristet und für die beabsichtigte dauerhafte Nutzung einer anderen Unterkunftsmöglichkeit eine neue Betriebserlaubnis beantragt wird, die auch dem Bedarf an einer ganztägigen Betreuung Rechnung trägt.

Die bis zum 30. September 2021 für den Waldkindergarten gültige Betriebserlaubnis wurde für 15 Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt erteilt und umfasst eine tägliche Öffnungszeit der Einrichtung von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Ab Oktober wird es einen Ortswechsel für den Aufenthalt der Kinder nach Gernewitz geben. Das Dorfgemeinschaftshaus mit den vorgelagerten Außenanlagen erfüllt die räumlich-sächlichen Voraussetzungen nach Thüringer Kindergartengesetz für 25 Plätze für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt für eine Öffnungszeit von zehn Stunden täglich. Das ursprünglich genutzte Waldgrundstück ist nicht in das Konzept einbezogen und wird auch nicht genutzt. Eine Betriebserlaubnis wurde vom Träger beantragt und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 erteilt.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit die Betriebserlaubnisbehörde auch dauerhaft eine Betriebserlaubnis erteilen kann?

Antwort:

Es müssen die in oben genannten §§ 45 ff. SGB VIII und durch §§ 9, 14 bis 18 des Thüringer Kindergartengesetzes konkretisierten Voraussetzungen erfüllt sein. Im Zentrum der Prüfung steht § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn:

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Insbesondere für Kindergärten, die nicht ganztägig arbeiten, ermöglicht § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKigaG, dass die Kindertageseinrichtungen nicht gebäudebezogen sein müssen. Demzufolge kann für Waldkindergärten sogar eine Schutzhütte oder Ähnliches im Wald oder in der Nähe ausreichend sein, wo sich die Kinder, zum Beispiel bei widriger Witterung (diese Bedingungen werden in der Konzeption definiert), aufhalten können. Die Beurteilung ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

4. Wann wurde die Baugenehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde für den Betrieb des Waldkindergartens für welche Fläche und von wem beantragt?

Antwort:

Das Vorliegen einer Baugenehmigung ist nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung. Die Betriebserlaubnisbehörde prüft in ihrem Fachverfahren nicht die baurechtlichen Voraussetzungen, sondern die räumlich sächliche Ausstattung in Bezug auf das Kindeswohl. Eine entsprechende Vorschrift hierzu enthält § 15 ThürKigaG, welcher Bestimmungen über die kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung der Einrichtung und die Mindestflächen bezogen auf zum Beispiel die pädagogische Nutzfläche und die Außenfläche pro Kind trifft. In einer Gefahrenverhütungsschau der zuständigen Behörden (z.B. Brandschutz, Lebensmittelüberwachung) werden die Bedingun-

gen in der Einrichtung untersucht und die Ergebnisse der Betriebserlaubnisbehörde zugeleitet. Daher ist es für das durchzuführende Verfahren unerheblich, ob eine Baugenehmigung vorliegt.

Im Rahmen der nach § 45 Abs. 5 SGB VIII vorgesehenen Abstimmung zwischen den für eine erlaubnispflichtige Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörden hat das TMBJS jedoch davon Kenntnis erlangt, dass durch die Stadt Stadtroda am 21. Juli 2020 eine Bauvoranfrage und am 10. Dezember 2020 ein Bauantrag zur Errichtung eines Gebäudes, das heißt einer Schutzhütte, auf dem Gelände Geraer Straße, Flurstück 6-2353/52 (CVJM-Gelände) gestellt wurde. Die Bauvoranfrage wurde am 21. April 2021 zurückgenommen und der Bauantrag am 24. Juni 2021 abgelehnt. Die Nutzung des CVJM-Geländes kam daher nicht mehr in Frage. Folglich nahm der Träger andere Objekte in den Blick.

Für die stundenweise Nutzung der Notunterkünfte in Gernewitz und in dem AWO-Seniorenbegegnungsheim war keine Baugenehmigung nach Auskunft des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises erforderlich. Es wurden seitens des Trägers entsprechende vertragliche Vereinbarungen über die Benutzung der Räume als Notunterkunft abgeschlossen.

5. Welche Bedenken gibt es seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde bezüglich des Betriebs des Waldkindergartens?

Antwort:

Seitens des TMBJS als für die Betriebserlaubnis zuständige Genehmigungsbehörde gab es keine Bedenken gegen die Errichtung eines Waldkindergartens bezogen auf die Örtlichkeiten der bisherigen befristeten Betriebserlaubnis.

Bezüglich der neuen Betriebserlaubnis erfolgte eine neue Beurteilung anhand der geltenden Sach- und Rechtslage für die betreffenden Örtlichkeiten. Es bestehen ebenfalls keine Hindernisse.

6. Lag zum Zeitpunkt der Erteilung der befristeten Betriebserlaubnis eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vor?

Antwort:

Sofern die Frage auf das Vorliegen eines Finanzierungsplanes für den Betrieb der Einrichtung abstellt, ist dies zu bejahen. Die Haushaltsplanung/Finanzplanung des Trägers für das Jahr 2021 wurde sowohl der Stadt Stadtroda (Hauptamt, Stadtrat) und auch der Betriebserlaubnisbehörde vorgelegt.

7. Die Stadt Stadtroda hat dem Träger der freien Jugendhilfe, dem CVJM Stadtroda, den bestehenden Pachtvertrag zum 30. Juni 2021 gekündigt, um künftig auf dem Gelände und in dem Gebäude den Waldkindergarten anzusiedeln. Wie beurteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde die baurechtliche Nutzung des Geländes sowie des Gebäudes als Waldkindergarten?

Antwort:

Das Außengelände des Waldkindergartens, welches das Hauptaufenthaltsgebiet der Kinder ist, befindet sich nicht auf dem Gelände des CVJM, sondern liegt jenseits der gegenüberliegenden Waldwegseite. Das Bauordnungsamt hat mit Schreiben vom 22. Juni 2021 dem Rechtsbeistand des Trägers mitgeteilt, dass die Umnutzung des CVJM Gebäudes für den Waldkindergarten zumindest formal rechtmäßig ist. Die materielle Rechtmäßigkeit kann ausschließlich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Das Gebäude noch Gelände des CVJM waren und sind auch nicht Gegenstand des Betriebserlaubnisverfahrens.

8. Wie erfolgt die Fäkalien- und Abfallbeseitigung im Waldkindergarten?

Antwort:

Das vom Träger als Waldkindergarten genutzte Grundstück ist entsprechend der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) – des Saale-Holzland-Kreises seit dem 1. Juni 2021 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen.

Die Fäkalien in den beiden festen Toilettenhäuschen werden durch eine vertraglich gebundene Fachfirma regelmäßig entsorgt.

9. Wie beurteilt die Landesregierung datenschutzrechtlich die Videoüberwachung des Waldgeländes entlang eines ausgewiesenen Wanderwegs, auf dem sich der Waldkindergarten befindet?

Der Träger hat auf Anfrage gegenüber der zuständigen Mitarbeiterin für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen des TMBJS mitgeteilt, er habe nach Rücksprache mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Wildkamera angebracht, welche zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr aktiv ist, um das Gelände vor Vandalismus zu sichern. Tagsüber sei sie abgeschaltet.

Holter
Minister